

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 6	FREITAG, DEN 3. FEBRUAR	2023
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 2023	Dritte Verordnung zur Änderung der Einheitssätze-Verordnung 2136-1-5	55
31. 1. 2023	Verordnung zur Änderung der Hafengebührenordnung 9504-2-2	56
31. 1. 2023	Vierte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration 202-1-20, 202-1-84	57
31. 1. 2023	Vierte Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft 202-1-35, 202-1-34	58

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dritte Verordnung zur Änderung der Einheitssätze-Verordnung Vom 24. Januar 2023

Auf Grund von § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 605), wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Einheitssätze-Verordnung vom 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 35), zuletzt geändert am 10. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 472), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Einheitssätze betragen für die Zeit vom	1. Februar 2023 bis 31. Januar 2024	1. Februar 2024 bis 31. Januar 2025	1. Februar 2025 bis 31. Januar 2026
für die erstmalige Herstellung von			
1. Fahrbahnen mit einer Befestigung aus Asphalt in einer Stärke von			
a) 22 cm bis 30 cm (Belastungsklassen 10 und 32) oder mit Natursteinpflaster	160,01 Euro/m ²	164,01 Euro/m ²	168,11 Euro/m ²
b) 14 cm bis 20 cm (Belastungsklassen 1,0, 1,8 und 3,2) oder mit Betonsteinpflaster	143,38 Euro/m ²	146,96 Euro/m ²	150,64 Euro/m ²
c) 12 cm (Belastungsklasse 0,3)	103,71 Euro/m ²	106,30 Euro/m ²	108,96 Euro/m ²
2. Mischflächen im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HWG und Parkflächen	117,77 Euro/m ²	120,72 Euro/m ²	123,73 Euro/m ²

3. nicht befahrbaren Wegen beziehungsweise Nebenflächen im Sinne von § 45 Absatz 1 HWG			
a) mit einer Befestigung aus Asphalt, Betonplatten, Pflaster oder anderem gleichwertigen Material.	55,05 Euro/m ²	56,43 Euro/m ²	57,84 Euro/m ²
b) mit einer Befestigung aus Kiessand oder anderem gleichwertigen Material	32,01 Euro/m ²	32,81 Euro/m ²	33,63 Euro/m ²
c) als offene Entwässerungseinrichtungen	44,82 Euro/m ²	45,94 Euro/m ²	47,09 Euro/m ²
d) als gärtnerisch angelegte Flächen (Grünanlagen) . . .	55,06 Euro/m ²	56,44 Euro/m ²	57,85 Euro/m ²
4. Beleuchtungseinrichtungen (je m ² Erschließungsanlage)			
	6,25 Euro/m ²	6,41 Euro/m ²	6,57 Euro/m ²
5. Entwässerungseinrichtungen (je m ² Erschließungsanlage)			
a) Regenwassersiele	24 Euro/m ²	24 Euro/m ²	24 Euro/m ²
b) Doppel- und Mischwassersiele	11 Euro/m ²	11 Euro/m ²	11 Euro/m ²
c) Straßenabläufe einschließlich Anschlussleitungen .	6,41 Euro/m ²	6,57 Euro/m ²	6,73 Euro/m ²
6. Bäumen	1 309,53 Euro je Stück	1 342,27 Euro je Stück	1 375,82 Euro je Stück“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2023 in Kraft.

(2) Für Erschließungsanlagen oder Teilanlagen, deren endgültige Herstellung vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden ist, finden die bisherigen Einheitssätze weiterhin Anwendung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 24. Januar 2023.

Verordnung zur Änderung der Hafengebührenordnung

Vom 31. Januar 2023

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 14. November 2019 (HmbGVBl. S. 396), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hafengebührenordnung

In § 1 Absatz 4 Satz 1 der Hafengebührenordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 4), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 621, 625), werden die Wörter „Freien und Hansestadt Hamburg“ durch die Textstelle „Hamburg Port Authority AöR“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 31. Januar 2023.

**Vierte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

Vom 31. Januar 2023

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 616), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung
für das öffentliche Gesundheitswesen

Teil I der Anlage der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 617), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1.1.1 wird die Textstelle „101,15 einschließlich Umsatzsteuer“ durch den Gebührensatz „85“ ersetzt.
2. In Nummer 4.1.1.2 wird die Textstelle „452,20 einschließlich Umsatzsteuer“ durch den Gebührensatz „380“ ersetzt.
3. In Nummer 4.1.3 wird die Textstelle „10,80 einschließlich Umsatzsteuer“ durch den Gebührensatz „9“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für
die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle

Die Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 1. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 51),

zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 617), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird die Textstelle „beziehungsweise Anlage 3“ gestrichen.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 4.1 wird die Textstelle „42 einschließlich Umsatzsteuer“ durch den Gebührensatz „35“ ersetzt.
 - 2.2 In Nummer 4.2.1 wird die Textstelle „Anlage 3“ durch die Textstelle „Anlage 2“ ersetzt.
 - 2.3 In Nummer 5.1 wird die Textstelle „195 einschließlich Umsatzsteuer“ durch den Gebührensatz „180“ ersetzt.
3. Anlage 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschrift wird ferner verordnet:

Artikel 1 § 2 Nummer 2.3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 31. Januar 2023.

**Vierte Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft**

Vom 31. Januar 2023

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 616), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung
für das Geologische Landesamt Hamburg**

In der Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 627), erhalten die Nummern 9.1 bis 9.2.3 folgende Fassung:

„9.1	Datenzusammenstellung und Export . .	69,—
9.2	zuzüglich je berücksichtigter Bohrung	
9.2.1	bei der Übermittlung von Daten mit bis zu vier stratigraphischen Einheiten . . .	14,—
9.2.2	bei der Übermittlung von Daten mit fünf bis acht stratigraphischen Einheiten . .	27,—

9.2.3	bei der Übermittlung von Daten mit neun oder mehr stratigraphischen Einheiten	40,—“.
-------	---	--------

§ 2

Änderung der Umweltgebührenordnung

In Anlage 1 der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. 2022 S. 627, 630, 2023 S. 46), erhält die Nummer 2.3.28 folgende Fassung:

„2.3.28	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Personen als Beauftragte für Abfall nach § 5 AbfBeauftrV	180,—“.
---------	--	---------

Artikel 2

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschrift wird ferner verordnet:

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 31. Januar 2023.